2. Ausfertigung

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591pä/011-2016#007
Datum: 31.03.2017

Bescheid

zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 23.03.2015, 591ppw/029-2300#010 (Albvorland)

und des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.08.1999, 1015-Pap-NBS- 2.1c (Kirchheim-Weilheim-Aichelberg)

gemäß § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG

für das Vorhaben

„DB-Projekt Stuttgart-Ulm, Planfeststellungsabschnitt 2.1 a/b, Wendlingen-Kirchheim, 3. Planänderung "Artenschutz PFA 2.1a/b" und Planfeststellungsabschnitt 2.1c Kirchheim-Weilheim-Aichelberg, 7. Planänderung "Anpassung LBP PFA 2.1c"“

in den Gemeinden Dettingen unter Teck, Kirchheim unter Teck, Oberboihingen, Weilheim an der Teck, Wendlingen am Neckar

Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Vertreten durch
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil ... 3
A.1 Feststellung des Plans ... 3
A.2 Planunterlagen ... 3
A.3 Besondere Entscheidungen ... 6
A.3.1 Konzentrationswirkung ... 6
A.4 Nebenbestimmungen ... 6
A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege ... 6
A.5 Zusage der Vorhabenträgerin ... 9
A.5.1 Zusage zum Monitoring ... 9
A.5.2 Zusagen hinsichtlich der Grundstücke der Bundesstraßenverwaltung ... 10
A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge ... 10
A.7 Gebühr und Auslagen ... 10
B. Begründung ... 10
B.1 Sachverhalt ... 10
B.1.1 Gegenstand des Vorhabens ... 10
B.1.2 Verfahren ... 11
B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung ... 12
B.2.1 Rechtsgrundlage ... 12
B.2.2 Zuständigkeit ... 13
B.3 Umweltverträglichkeit ... 13
B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens ... 14
B.4.1 Planrechtfertigung ... 14
B.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege ... 14
B.4.3 Land- und Forstwirtschaft ... 22
B.4.4 Planungshoheit der Stadt Kirchheim unter Teck ... 23
B.4.5 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter ... 23
B.5 Gesamtabwägung ... 25
B.6 Sofortige Vollziehung ... 26
B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen ... 26
C. Rechtsbehelfsbelehrung ... 27

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

Bescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „DB-Projekt Stuttgart-Ulm, Planfeststellungsabschnitt 2.1 a/b, Wendlingen-Kirchheim, 3. Planänderung "Artenschutz PFA 2.1a/b" und Planfeststellungsabschnitt 2.1c Kirchheim-Weilheim-Aichelberg, 7. Planänderung "Anpassung LBP PFA 2.1c" wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Ergänzungen, Änderungen, Nebenbestimmungen, Vorbehalten und Schutzanlagen festgestellt. Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen unberührt.

Gegenstand des Vorhabens sind im Wesentlichen spezielle zusätzliche landschaftspflegerische Maßnahmen: Bedingt durch eine höhere Anzahl von umzusiedelnden Zauneidechsen sind zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen sowie die entsprechende Herrichtung und Unterhaltung von Umsiedlungsflächen vorgesehen. Die Zielflächen für die Eidechsenumsiedlung liegen im Bereich der Planfeststellungsabschnitte 2.1a/b und 2.1c. Der jeweilige landschaftspflegerische Begleitplan wird entsprechend angepasst.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Planfeststellungsabschnitt 2.1a/b Wendlingen-Kirchheim, Planänderung Artenschutz PFA 2.1a/b, Planfeststellungsabschnitt 2.1c Kirchheim-Weilheim-Aichelberg, Planänderung Anpassung LBP PFA 2.1c, Erläuterungsbericht vom 28.02.2017, 17 Seiten	
	Formular zur Umwelterklärung vom 28.02:2017 mit Ergänzung 1	*nur zur*

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	und Anlage II-5	*Information*
3b	Bauwerksverzeichnis, Planfeststellungsabschnitt 2.1a/b vom 28.02.2017, Blatt 123-1	Ergänzt Blatt 123
9.1B	Grunderwerbsverzeichnis, Planfeststellungsabschnitt 2.1a/b vom 28.02.2017, 24 Blätter (einschl. Deckblatt)	Ersetzen und ergänzen
9.3	Grunderwerbsplan, NBS km 25,674 bis 26,472, Blatt 2B von 19, Maßstab 1:1.000 vom 14.09.2015	Ersetzt Blatt 2A
9.3	Grunderwerbsplan, NBS km 26,472 bis 27,369, Blatt 3B von 19, Maßstab 1:1.000 vom 14.09.2015	Ersetzt Blatt 3A
9.3	Grunderwerbsplan, NBS km 31,564 bis 32,464, Blatt 9B von 19, Maßstab 1:1.000 vom 14.09.2015	Ersetzt Blatt 9A
9.3	Grunderwerbsplan, NBS km 33,351 bis 34,048, Blatt 11B von 19, Maßstab 1:1.000 vom 14.09.2015	Ersetzt Blatt 11A
9.3	Grunderwerbsplan, NBS km 34,947 bis 35,850, Blatt 13B von 19, Maßstab 1:1.000 vom 14.09.2015	Ersetzt Blatt 13A
9.3	Grunderwerbsplan, NBS km 35,850 bis 36,260, Blatt 14B von 19, Maßstab 1:1.000 vom 28.02.2017	Ersetzt Blatt 14A
9.3	Grunderwerbsplan, L 1250, Blatt 17B von 19, Maßstab 1:1.000 vom 14.09.2015	Ersetzt Blatt 17A
9.4	Grunderwerbsplan, NBS km 31,215 bis 33,177, Blatt 4B von 8, Maßstab 1:2.500 vom 14.09.2015	Ersetzt Blatt 4A
9.4	Grunderwerbsplan, NBS km 33,177 bis 34,972, Blatt 5B von 8, Maßstab 1:2.500 vom 14.09.2015	Ersetzt Blatt 5A
9.4	Grunderwerbsplan, NBS km 34,105 bis 34,936, Blatt 8A von 8, Maßstab 1:2.500 vom 14.09.2015	Ersetzt Blatt 4A
11.1B	Erläuterungsbericht Umweltverträglichkeitsstudie (8 Seiten zzgl. Deckblatt) vom 28.02.2017	*nur zur Information*
12.1B	Planfeststellungsabschnitt 2.1a/b, Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 28.02.2017 (49 Seiten zzgl. Deckblatt) mit Anhang 7.1 B: LBP-Maßnahmenbeschreibungen Anhang 7.2 B: LBP-Maßnahmenbeschreibungen	
12.1B	Planfeststellungsabschnitt 2.1a/b, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anhang 8 B: Fachbeitrag Artenschutz	*nur zur Information*
12.1B	Planfeststellungsabschnitt 2.1a/b, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anhang 8.2 A: Fachbeitrag und Ausnahmeantrag Artenschutz Reptilien vom 28.02.2017	*nur zur Information*
12.1B	Planfeststellungsabschnitt 2.1a/b, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anhang 10: Antrag auf Befreiung der Vorschriften der Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebietes „Kirchheim unter Teck"	*nur zur Information*
12.3.1	Tiere und Pflanzen: Bestandsplan, NBS km 25,100 bis 26,980, Blatt 1B von 5, Maßstab 1:5.000 vom 28.02.2017	*nur zur Information*
12.3.1	Tiere und Pflanzen: Bestandsplan, NBS km 30,460 bis 33,730, Blatt 3B von 5, Maßstab 1:5.000 vom 28.02.2017	*nur zur Information*
12.3.1	Tiere und Pflanzen: Bestandsplan, NBS km 33,730 bis 36,260, Blatt 4B von 5, Maßstab 1:5.000 vom 28.02.2017	*nur zur Information*
12.3.1	Tiere und Pflanzen: Bestandsplan, Talbach, Blatt 5B von 5, Maß-	*nur zur*

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	stab 1:5.000 vom 28.02.2017	*Information*
12.3.2	Tiere und Pflanzen: Bewertung und Konflikte, NBS km 25,100 bis 26,980, Blatt 1B von 5, Maßstab 1:5.000 vom 28.02.2017	Ersetzt Blatt 1A
12.3.2	Tiere und Pflanzen: Bewertung und Konflikte, NBS km 30,460 bis 33,730, Blatt 3B von 5, Maßstab 1:5.000 vom 29.02.2016	Ersetzt Blatt 3A
12.3.2	Tiere und Pflanzen: Bewertung und Konflikte, NBS km 33,730 bis 36,260, Blatt 4B von 5, Maßstab 1:5.000 vom 28.02.2017	Ersetzt Blatt 4A
12.3.2	Tiere und Pflanzen: Bewertung und Konflikte, Talbach, Blatt 5B von 5, Maßstab 1:5.000 vom 29.02.2016	Ersetzt Blatt 5A
12.6.0	Maßnahmenübersichtsplan – Neue/geänderte Maßnahmen und Blattschnitte, Maßstab 1:25.000, Blatt 1b von 1 vom 28.02.2017	*nur zur Information*
12.6.1	Maßnahmenübersichtsplan, Maßstab 1:25.000, Blatt 1b von 1 vom 28.02.2017	*nur zur Information*
12.6.2	Maßnahmen, NBS km 25,200 bis 26,980, Maßstab 1:2.500 Blatt 1b von 9 vom 28.02.2017	Ersetzt Blatt 1a
12.6.2	Maßnahmen, NBS km 26,980 bis 28,470, Maßstab 1:2.500 Blatt 2b von 9 vom 28.02.2017	Ersetzt Blatt 2a
12.6.2	Maßnahmen, NBS km 28,470 bis 31,210, Maßstab 1:2.500 Blatt 3b von 9 vom 28.02.2017	Ersetzt Blatt 3a
12.6.2	Maßnahmen, NBS km 31,210 bis 33,160, Maßstab 1:2.500 Blatt 4b von 9 vom 28.02.2017	Ersetzt Blatt 4a
12.6.2	Maßnahmen, NBS km 33,160 bis 34,960, Maßstab 1:2.500 Blatt 5b von 9 vom 28.02.2017	Ersetzt Blatt 5a
12.6.2	Maßnahmen, NBS km 34,960 bis 36,260, Maßstab 1:2.500 Blatt 6b von 9 vom 28.02.2017	Ersetzt Blatt 6a
12.6.2	Maßnahmen, Kirchheim / Teck - Siechenwiesen, Maßstab 1:2.500, Blatt 8a von 9 vom 28.02.2017	
12.6.2	Maßnahmen, Weilheim a. d. Teck – Egelsbergstraße, Maßstab 1:2.500, Blatt 9a von 9 vom 28.02.2017	
	Gesamtinhaltsverzeichnis mit Planstand, Austauschexemplar	*nur zur Information*
	Formular zur Umwelterklärung vom 28.02.2017 mit Ergänzung 1	*nur zur Information*
	PFA 2.1c, Planänderung Artenschutz, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anhang 3a, Seiten A/209 bis A/229 vom 28.02.2017	
	PFA 2.1c, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anhang 3b: Natura 2000-Vorprüfung, Seiten A226 bis A241 vom 28.02.2017	*nur zur Information*
A17-B	ABS/NBS Stuttgart-Augsburg, Bereich Wendlingen-Ulm, Planfeststellungsabschnitt 2.1c, Maßstab 1:2.500, Blatt 9 von 22 vom 14.09.2015	
	Maßnahmenblatt A 3.3	*Ersetzt Maßnahmenblatt A 3.3*
	Grunderwerbsverzeichnis, NBS Stuttgart-Augsburg, Bereich Wendlingen-Ulm, PFA 2.1c, Wendlingen-Kirchheim, 6 Austauschseiten	*Ersetzen 6 Seiten*

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planänderung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege

A.4.1.1 Umweltfachliche Bauüberwachung

Für die Durchführung des Vorhabens wird die Einrichtung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung – Fachrichtung Naturschutz- und Artenschutz – nach den Maßgaben des „Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen - Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung" des Eisenbahn-Bundesamtes angeordnet. Die Vorhabenträgerin hat sicher zu stellen, dass die dort genannten Aufgaben erfüllt werden. Der bzw. die Beauftragte ist vor Beginn der jeweiligen Maßnahme gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt, der höheren und den unteren Naturschutzbehörden zu benennen. Er oder sie muss die notwendige Fachkenntnis in der Herpetologie nachweisen. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die Unabhängigkeit der Umweltfachlichen Bauüberwachung nach Maßgabe des Umweltleitfadens, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflichten zu gewährleisten.

Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich vor, bei wiederholten, erheblichen Mängeln der Aufgabenwahrnehmung durch die Umweltfachliche Bauüberwachung die Abberufung der hiermit betrauten Personen zu verlangen. Erhebliche Mängel liegen insbesondere vor, sofern Umweltschäden entstanden sind bzw. auf der Baustelle Umweltstraftaten verübt wurden, die bei ordnungsgemäßer Aufgabenerfüllung der Umweltfachlichen Bauüberwachung hätten verhindert werden können. Ein erheblicher Mangel liegt des Weiteren vor, wenn die Berichte nicht, wiederholt verspätet oder grob

unvollständig vorgelegt wurden. In diesem Fall hat die Vorhabenträgerin unverzüglich für Ersatz zu sorgen.

A.4.1.2 Dokumentation der Herstellung der Umsiedlungsflächen

Die Herstellung der Umsiedlungsflächen und die Aufstellung des Reptilienschutzzaunes sind in einem Bericht zu dokumentieren. Dieser Bericht ist der höheren Naturschutzbehörde sowie dem Eisenbahn-Bundesamt rechtzeitig vor Beginn der Umsiedlung der Zauneidechsen vorzulegen.

A.4.1.3 Dokumentation der Umsiedlung der Zauneidechsen in Ausgleichsflächen und Ersatzhabitate

Die Umsiedlung der Zauneidechsen ist in einem Bericht zu dokumentieren. Dieser Bericht ist der höheren Naturschutzbehörde sowie dem Eisenbahn-Bundesamt rechtzeitig vor Beginn der Baufeldfreimachung vorzulegen.

A.4.1.4 Reptilienschutzzaun

Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass der vorgesehene Reptilienschutzzaun von Vegetation, die den Eidechsen die Möglichkeit geben könnte, den Zaun zu überwinden, freigehalten wird. Die dafür erforderlichen Kontrollen sind in der Vegetationsperiode nach Bedarf, mindestens jedoch im Vier-Wochen-Turnus durchzuführen. Die Vorhabenträgerin hat die erforderlichen regelmäßigen Freischneidearbeiten (Mahd, ggf. Rückschnitt der angrenzenden Vegetation) mit der Errichtung des Reptilienschutzzaunes zu veranlassen. Die Kontrollen und die Freischneidearbeiten sind Gegenstand des Berichts der umweltfachlichen Bauüberwachung gemäß Nebenbestimmung Nr. A.4.1.1.

A.4.1.5 Dauerhafte Pflege und Unterhaltung der Ersatzhabitate

Die Ersatzhabitate für die Zauneidechse sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten.

A.4.1.6 Monitoring

Die Ergebnisse des jährlichen Monitorings sind in einem Bericht zu dokumentieren; er muss qualifiziert über Populationsgröße und -struktur, Habitatstruktur und eventuelle Beeinträchtigungen Aufschluss geben. Der Bericht ist dem Eisenbahn-Bundesamt

sowie der höheren Naturschutzbehörde spätestens zum 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres vorzulegen.

A.4.1.7 Landschaftspflegerische Ausführungsplanung

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind in einer landschaftspflegerischen Ausführungsplanung (LAP), die die Vorgaben aus der landschaftspflegerischen Begleitplanung und aus dieser Entscheidung (einschließlich der Zusagen der Vorhabenträgerin) umsetzt, zu konkretisieren. Dabei sind auch die Anforderungen des Landes zur Verwendung von gebietsheimischem Pflanz- und Saatgut zu beachten (s. Nebenbestimmung Nr. A.4.1.8). Die landschaftspflegerische Ausführungsplanung, konkret Maßnahmenblätter mit Übersichtslageplan und Maßnahmenpläne gemäß ELA R2, ggf. mit kurzer Erläuterung, ist dem Eisenbahn-Bundesamt zusammen mit einem Abstimmungsvermerk der höheren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.

A.4.1.8 Gebietsheimisches Saat- und Pflanzgut

Bei der Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist nur gebietsheimisches Saat- und Pflanzgut zu verwenden. Das verwendete Saatgut hat den Anforderungen an Saatgut von Erhaltungsmischungen nach der Erhaltungsmischungsverordnung zu entsprechen. Die Vorhabenträgerin hat der höheren Naturschutzbehörde einen entsprechenden Nachweis gemäß § 8 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Saatgut von Erhaltungsmischungen vom 06.12.2011 rechtzeitig vor Ausbringung des Saatgutes vorzulegen.

A.4.1.9 Kompensationsverzeichnis

Bis zum 01.08.2017 hat die Vorhabenträgerin dem Eisenbahn-Bundesamt die nachfolgend aufgeführten Angaben unter Verwendung elektronischer Vordrucke gemäß § 5 der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen zu übermitteln:

- die Bezeichnung der Zulassungsbehörde und das Aktenzeichen
- das Datum des Zulassungsbescheides
- die Bezeichnung des Vorhabens durch die Zulassungsbehörde
- die Art des den Eingriff verursachenden Vorhabens
- den Namen und die Anschrift des Verursachers des Eingriffs

- die Lage der Kompensationsfläche durch Benennung von Gemeinde, Markung, Flur, Flurstück und Flächengröße
- eine Kurzbeschreibung der Kompensationsmaßnahme, insbesondere Ausgangszustand, Zielzustand, Entwicklungs- und Unterhaltungsmaßnahmen
- Maßgaben zur fristgerechten Umsetzung der Kompensationsmaßnahme und zum festgesetzten Unterhaltungszeitraum
- den Stand der Umsetzung der Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin dem Eisenbahn-Bundesamt die „Ticket-Nummer" des Vorgangs, die ihr in der Anwendung angezeigt wird, zu übermitteln.

Die o. g. Verpflichtung gilt auch als erfüllt, wenn die gesetzlich geforderten Daten über das Kompensationsflächen-Kataster der DB Umwelt an das Eisenbahn-Bundesamt und das Land Baden-Württemberg gemeldet wurden.

A.5 Zusage der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Planänderung, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder in dem Bescheid nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusage zum Monitoring

Die Vorhabenträgerin sagt zu, folgende Maßgaben für das Monitoring der Zauneidechsen auf den Umsiedlungsflächen zu beachten:

- Das Monitoring erfolgt als standardisierte Erfassung durch Sichtbeobachtung mit langsamem und ruhigem Abgehen der Fläche in einer Geschwindigkeit von 0,5 km/h.
- Dabei werden alle für die Zauneidechse geeigneten Habitate kontrolliert. Dies erfolgt über ein gezieltes Absuchen von Strukturen, die sich als Versteck eignen, Umdrehen von Steinen, Kontrolle der künstlichen Verstecke, Erfassung der für Reptilien wichtigen Habitatstrukturen wie Sonnen-, Ruhe-, Eiablage- und Überwinterungsplätze sowie der Fortpflanzungs- und Jagdhabitate.
- Die jeweilige Erfassung wird bei geeigneten Erfassungsbedingungen durchgeführt.

A.5.2 Zusagen hinsichtlich der Grundstücke der Bundesstraßenverwaltung

Die Vorhabenträgerin sagt hinsichtlich des zu errichtenden Reptilienschutzzaunes auf den Grundstücken der Bundesstraßenverwaltung zu:

- Aufbau, verkehrssichere Unterhaltung und Abbau der Anlage erfolgen durch die DB PSU.
- Auf- und Abbau werden rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit der Autobahnmeisterei Kirchheim abgestimmt.
- Die Mäharbeiten im Bereich der Zäune werden von der DB PSU vollständig durchgeführt.
- Die DB PSU verantwortet die ökologische Funktionalität der Anlage.
- Bund und Land werden von eventuellen Schadensersatzansprüchen Dritter bezüglich des Reptilienschutzzaunes freigestellt.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben DB-Projekt Stuttgart-Ulm, Planfeststellungsabschnitt 2.1 a/b, Wendlingen-Kirchheim, 3. Planänderung "Artenschutz PFA 2.1a/b" und Planfeststellungsabschnitt 2.1c Kirchheim-Weilheim-Aichelberg, 7. Planänderung "Anpassung LBP PFA 2.1c" hat artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen für die Zau-

neidechse zum Gegenstand. Die geplanten Maßnahmen liegen in Dettingen unter Teck, Kirchheim unter Teck, Oberboihingen, Weilheim an der Teck, Wendlingen am Neckar.

Der Planfeststellungsbeschluss zum Planfeststellungsabschnitt 2.1a/b Wendlingen-Kirchheim ist am 23.03.2015 ergangen. Die zugrundeliegenden Kartierergebnisse gehen auf die Jahre 2008 und 2009 zurück. Im Rahmen von Kontrollbegehungen im Jahre 2015 wurde ein gegenüber dem früheren Zeitraum zahl- und flächenmäßig deutlich verändertes Vorkommen der Zauneidechse festgestellt: Die Individuenzahl der Zauneidechse war im Jahr 2015 erheblich höher als in den früheren Jahren, zudem waren auch ursprünglich für die Umsiedlung vorgesehene, angrenzend an den Baubereich gelegene Flächen bereits durch die Zauneidechse besiedelt. Die Vorhabenträgerin hat daher ein Konzept entwickelt, mit dem neue Umsiedlungsflächen zur Verfügung gestellt und die Tiere aus dem Baubereich abgesammelt und auf die neuen Zielflächen verbracht werden. Zauneidechsen, die in ihren angestammten Lebensräumen verbleiben können, werden durch einen Reptilienschutzzaun an der Einwanderung in die Baubereiche gehindert.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 06.04.2016, Az. I.NPG (M), eine Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG für das Vorhaben „DB-Projekt Stuttgart-Ulm, Planfeststellungsabschnitt 2.1 a/b, Wendlingen-Kirchheim, 3. Planänderung "Artenschutz PFA 2.1a/b" und Planfeststellungsabschnitt 2.1c Kirchheim-Weilheim-Aichelberg, 7. Planänderung "Anpassung LBP PFA 2.1c" beantragt. Der Antrag ist am 06.04.2016 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 20.03.2017, Az. 591pä/011-2016#007, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 3a Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Planänderungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt und die anerkannten Naturschutzvereinigungen beteiligt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Wendlingen am Neckar, Stellungnahme vom 03.06.2016
2.	Landratsamt Esslingen, Stellungnahme vom 09.06.2016

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Regierungspräsidium Stuttgart, Stellungnahme vom 03.06.2016
2.	Stadt Kirchheim unter Teck, Stellungnahme vom 03.06.2016
3.	Stadt Kirchheim unter Teck, Stellungnahme vom 13.06.2016
4.	Stadt Weilheim an der Teck, Stellungnahme vom 02.08.2016
5.	Regierungspräsidium Stuttgart, erneute Stellungnahme vom 13.10.2016

Die Vorhabenträgerin hat aufgrund der im Verfahren vorgetragenen Kritik die Planunterlagen geändert. Die geänderten Planunterlagen wurden dem Eisenbahn-Bundesamt erneut am 01.03.2017 und zuletzt am 27.03.2017 vorgelegt.

Anhörung der privaten Grundeigentümer

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der in eigenen Rechten Betroffenen vor. Soweit keine Zustimmungen der in eigenen Rechten Betroffenen vorliegen, wurden die Grundeigentümer im Rahmen des Planänderungsverfahrens angehört.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung beruht auf § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18 d AEG. Im vorliegenden Fall handelt es sich im Sinne des § 76 Abs. 3 VwVfG um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung, weil das Vorhaben nach Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen im Wesentlichen gleich bleibt; lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile werden geändert. Der

Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis der ursprünglichen Planung bleiben in ihrer Struktur unberührt.

Das Vorhaben hat im Wesentlichen die Änderung des landschaftspflegerischen Begleitplanes zum Gegenstand. Die einzelnen Änderungen sind räumlich und sachlich begrenzt. Die hierdurch zusätzlich betroffenen, abwägungserheblichen Belange werfen Konflikte auf, die bewältigt werden können, ohne die Gesamtplanung in Frage zu stellen.

Da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt, bedarf es gemäß § 76 Abs. 3 VwVfG keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses. Soweit die Vorhabenträgerin die Zustimmungen bzw. Einverständniserklärungen der betroffenen Dritten nicht vorgelegt hat, wurden diese im Planänderungsverfahren angehört.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Gemäß §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens über den Bau eines Schienenwegs von Eisenbahnen mit den dazugehörenden Betriebsanlagen im Sinne von Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach §§ 3e, 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 20.03.2017, Az. 591pä/011-2016#007, festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem in der Rechtsprechung entwickelten Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung des landschaftspflegerischen Begleitplans einschließlich der anzupassenden Planunterlagen schränkt weder die Funktion des Vorhabens noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar, vielmehr ermöglicht sie die Durchführung des Vorhabens. Die Planänderung ist damit „vernünftigerweise geboten" im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

B.4.2.1 Eingriffsregelung

Die geplanten Maßnahmen haben auch kompensierende Wirkungen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Das Eisenbahn-Bundesamt ist daher verpflichtet, der zuständigen Naturschutzbehörde die erforderlichen Angaben aus dieser Planänderung für die Führung eines Kompensationsverzeichnisses zu übermitteln (§ 17 Abs. 6 BNatSchG). § 2 Abs. 1 Satz 1 Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen (Kompensationsverzeichnis-Verordnung – KompVzVO) bestimmt die erforderlichen Angaben, § 5 die Verwendung elektronischer Vordrucke. Gemäß § 2 Abs. 3 KompVzVO kann die für die Zulassung des Eingriffs zuständige Behörde dem Verursacher des Eingriffs auferlegen, die Angaben unter Verwendung der elektronischen Vordrucke zu übermitteln (Nebenbestimmung unter A.4.1.9). Die DB AG beabsichtigt, bundesweit die jeweils vorgeschriebenen Daten für die Kompensationsverzeichnisse der Länder aus einem eigenen Kataster (Fachinformationssystem Naturschutz und Kompensation - FINK) an die katasterführenden Landesbehörden und das Eisenbahn-Bundesamt zu übermitteln. Sofern die entsprechende Übermittlung der gesetzlich geforderten Daten an das Kompensationsverzeichnis Baden-Württemberg bereits vollständig durchgeführt wurde, ist eine gesonderte zusätzliche Erfassung nicht erforderlich.

B.4.2.2 Artenschutz

Die Vorhabenträgerin hat im Jahr 2015 ergänzende Reptilienerfassungen durchführen lassen. Diese Kartierungen wurden in vier Untersuchungsbereichen nach fachlichem Standard durchgeführt. Im Eingriffsbereich wurde als gemäß Art. IV FFH-RL zu schützende Art einzig die Zauneidechse *(Lacerta agilis)* nachgewiesen. Insgesamt wurden 196 Zauneidechsen-Individuen erfasst.

Die Vorhabenträgerin hat mit der vorgelegten Planung vorgesehen, die Tiere aus dem Baubereich abzufangen und in zuvor hergerichtete Ersatzhabitate umzusiedeln. Ausgehend von den Kartierergebnissen wurde ein Flächenbedarf von insgesamt 3,7 Hektar für die Umsiedlung der Zauneidechse ermittelt. Mit dem vorgelegten Konzept werden insgesamt 4,99 Hektar Umsiedlungsflächen für die Zauneidechse zur Verfügung gestellt. Der über den prognostizierten Bedarf hinaus bevorratete Flächenanteil dient als Sicherheit, sofern tatsächlich mehr als die berechneten 250 Tiere angetroffen und umzusiedeln sein werden. Zudem wird ein spezieller Reptilienschutzzaun errichtet, um das Einwandern der Tiere in den Baubereich bzw. die Querung von Baustraßen zu unterbinden.

Trotz der vorgesehenen Maßnahmen lässt sich eine Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vollständig vermeiden. Denn durch die Realisierung der Bauprojekte Neubaustrecke und L 1250 werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse zerstört, deren ökologische Funktion im vom Eingriff betroffenen Raum nicht aufgefangen werden kann. Tiere dieser streng geschützten Art werden gefangen und umgesiedelt. Ferner kann auch bei fachgerechtem Abfang nicht sichergestellt werden, dass keine Exemplare im Baufeld verbleiben und durch die Bautätigkeit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt sind.

Die Vorhabenträgerin hat dementsprechend eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Die zuständige Behörde kann von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen. Darüber hinaus darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sind die weitergehenden Anforderungen in Art. 16 Abs. 1 Richtlinie 92/43/EWG zu beachten. Diese Norm lässt eine Ausnahme nur zu, wenn die Art trotz der Derogation ohne Beeinträchtigung in ih-

rem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt. Ist der Erhaltungszustand ungünstig, kann dennoch eine Ausnahme erteilt werden, wenn sich hierdurch der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt:

Der zwingende Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses ergibt sich aus der vom Gesetzgeber getroffenen Wertung, für die NBS Stuttgart-Ulm (als Teil der ABS/ NBS Stuttgart-Ulm-Augsburg) gemäß der Nr. 1 a) lfd. Nr. 20 der Anlage zu § 1 des Gesetzes über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (BSWAG) vordringlichen Bedarf festzustellen. Der Planfeststellungsabschnitt 2.1a/b ist Teil der Aus- und Neubaustrecke Stuttgart-Ulm-Augsburg und daher als notwendiger Bestandteil dieser Strecke von deren Planrechtfertigung mit umfasst. Zur Planrechtfertigung des Gesamtvorhabens, zu dem neben der Aus- und Neubaustrecke auch die Umgestaltung des Bahnknotens Stuttgart gehört, wird auf die Beschlüsse zu den bereits planfestgestellten Abschnitten der Aus- und Neubaustrecke Stuttgart-Ulm-Augsburg und des Projekts Stuttgart 21 verwiesen. Planrechtfertigung und Zielsetzung des Vorhabens bestehen unverändert fort. Die vorliegende Planänderung dient der Realisierung des Vorhabens.

Zumutbare Alternativen gibt es weder für die Verlegung der L 1250 noch für die konkrete Führung der NBS. Die Ziele des Gesamtvorhabens schließen die Steigerung der Leistungsfähigkeit des Korridors Stuttgart-Ulm für den Güterverkehr mit ein, woraus sich auch die Planrechtfertigung für die Güterzuganbindung (GZA) ergibt. Die Verlegung der L 1250 steht damit in einem notwendigen Zusammenhang, so dass das öffentliche Interesse an der Umsetzung der NBS auch auf diese Maßnahme umgreift. Auf Grund des engen Abstandes zwischen dem neuen Kreisverkehr des Bebauungsplangebietes „Steigäcker/Hinter den Gärten", der Güterzuganbindung und der BAB ist eine niveaufreie Querung der Güterzuganbindung durch die L 1250 in der bestehenden Lage nicht mehr möglich. Daraufhin untersuchte die Vorhabenträgerin unterschiedliche Varianten der Verlegung der L 1250. Dabei stellte sich heraus, dass keine der kleinräumigen Verlegungen geeignet war, den Konflikt mit vertretbarem Aufwand zu lösen. Die in den Unterlagen dargestellte Variante der L 1250 ist die vorzugswürdigste Lösung einer Verlegung der Straße westlich der Neckartalbahn mit Anschluss an die neue Unterführung im Zuge der bereits planfestgestellten Bahn-

übergangsbeseitigung in der Schützenstraße. Hinsichtlich der NBS ergibt sich aus der Alternativenprüfung, dass die gewählte kleinräumige Trassierung die geringsten Beeinträchtigungen von Schutzgütern bedingt. Die Vorhabenträgerin legt auch hinsichtlich des Artenschutzes dar, dass andere Varianten zu größeren Schutzgutbeeinträchtigungen führen würden. Im Rahmen der Planänderung wurden weitere Möglichkeiten zur Bauoptimierung speziell auch unter dem Aspekt des Artenschutzes geprüft und ausgeschöpft. Dies schließt die Prüfung von Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen Funktionalität der Funktions- und Ruhestätten im vom Eingriff betroffenen Raum ein. Die geplante Inanspruchnahme der betroffenen Zauneidechsenhabitate ist unvermeidbar. Durch das Absammeln der Tiere und die Errichtung des Schutzzaunes wird die Tötung von Individuen so weit als möglich vermieden. Die Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen der betroffenen Zauneidechsen-Population wurden vollständig ausgeschöpft. Im Ergebnis sind zumutbare Alternativen i. S. des § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht gegeben.

Schließlich wird der Erhaltungszustand der Art nicht verschlechtert, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Der aktuelle Erhaltungszustand der Zauneidechse wird derzeit in Baden-Württemberg wie auch auf Bundesebene als ungünstig-unzureichend eingestuft. Die Zauneidechse ist in Baden-Württemberg weiträumig verbreitet. Entsprechend wurde die Art zwischen Wendlingen und Oberboihingen im Bereich der L1250 im Rahmen der Kartierungen nahezu flächendeckend in vielen geeigneten Habitaten nachgewiesen. Aufgrund dieser Ergebnisse ist davon auszugehen, dass die Zauneidechse in zahlreichen weiteren geeigneten Habitaten in der Umgebung auch außerhalb des Kartierbereichs vorkommt.

Gemäß den Hinweisen der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA 2009) liegt eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes vor, wenn sich die Größe oder das Verbreitungsgebiet der betroffenen Populationen verringert, die Größe oder Qualität ihres Habitats deutlich abnimmt oder sich ihre Zukunftsaussichten deutlich verschlechtern. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Denn zur Stützung des Erhaltungszustandes der Populationen der Zauneidechse werden als FCS-Maßnahmen insgesamt 4,99 Hektar Ersatzflächen zur Umsiedlung von Zauneidechsen vor Baubeginn hergerichtet. Zudem stehen nach Bauabschluss die Bahnböschungen sowie wiederhergestellte Baustelleneinrichtungsflächen für eine erneute Besiedelung durch Zauneidechsen zur Verfügung. Im Gesamtergebnis wird sich somit die Größe des Habitats und des Verbreitungsgebietes für die Metapopulation nicht verschlechtern, auf längere Sicht sogar verbessern.

Im Ergebnis wird der Erhaltungszustand der Populationen der Zauneidechse nicht verschlechtert, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert.

Die Vorhabenträgerin hatte ursprünglich für die Berechnung des Flächenbedarfs für die Ersatzlebensräume 100 qm pro adultem Tier zu Grunde gelegt. Die höhere Naturschutzbehörde hatte demgegenüber im Verfahren gefordert, dass für die Umsiedlung jedem adulten Tier 150 qm Ersatzhabitat zur Verfügung gestellt werden müssen. Die höhere Naturschutzbehörde begründet den höheren Quadratmeteransatz im Wesentlichen damit, dass die Flächen (noch) keine optimale Habitatreife hätten und daher für eine dichtere Besiedelung nicht geeignet seien. Die Vorhabenträgerin hat daraufhin ihre Planunterlagen angepasst. Die Bereiche, aus denen die Zauneidechsen abgesammelt und umgesiedelt werden sollen, wurden an den aktuellen Planungsstand und die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort angepasst. So gibt es aufgrund von Änderungen in der technischen Planung Gebiete, in denen Zauneidechsen nicht mehr durch Baumaßnahmen betroffen sind. Dies trifft insbesondere auf den Zwischenangriff Kirchheim und das Förderband vom ZA zur BE Ost im Los 2 zu. Die Vorhabenträgerin nimmt nach aktueller Ausführung vom Bau des ZA Kirchheim zunächst Abstand. Der Planfeststellungsbeschluss zum PFA 2.1a/b sieht sowohl die bergmännische Bauweise als auch die Bauweise mit Tunnelbohrmaschine vor. Letztere soll aktuell angewendet werden, wodurch der ZA Kirchheim entbehrlich wird. In der Folge wird auch die Umsiedlung von Tieren aus diesem Bereich entbehrlich, weshalb er explizit von der Umsiedlung und den flankierenden Maßnahmen ausgenommen wurde. Sofern sich die Voraussetzungen künftig entgegen dem aktuellen Planungsstand ändern, ist die Ausnahmegenehmigung für diesen Bereich gesondert zu beantragen.

Im Übrigen ist eine Umsiedlung von Zauneidechsen dort nicht mehr erforderlich, wo das ursprünglich kartierte Habitat aufgrund von Maßnahmen Dritter, die nicht in Verbindung zu dem DB-Projekt Stuttgart-Ulm stehen, tatsächlich nicht mehr existiert.

Die Stadt Kirchheim hat im Verfahren konkret zwei Flurstücke (Gemarkung Kirchheim, Flurstück 3485/3 und 3502) als größtenteils ungeeignet für die Zauneidechsenansiedlung bewertet. Demgegenüber sind diese Flächen sowohl nach Auffassung der höheren Naturschutzbehörde und der Planfeststellungsbehörde als auch nach der Darlegung der Vorhabenträgerin grundsätzlich für die geplanten Maßnahmen geeig-

net. Der hier wie an anderer Stelle geäußerten Forderung der höheren Naturschutzbehörde, bei der konkreten Gestaltung der Ersatzhabitate auf den Schattenwurf durch vorhandene oder geplante Gehölze zu achten, kann im Rahmen der Ausführungsplanung hinreichend Rechnung getragen werden. Gerade aufgrund der Größe und der in Teilen zusammenhängenden Lage der Fläche lassen sich die speziellen Ansprüche der Zauneidechsen ohne Probleme berücksichtigen, auch wenn auf einzelnen Teilflächen bereits aktuell Baumbestand vorhanden ist. Die Ausführung der *geplanten* Pflanzungen kann und soll ohnehin diesen Anforderungen Rechnung tragen. Entsprechend werden die Abstimmung und die Vorlage der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung beauflagt (s. A.4.1.7). Aufgrund der zeitlichen Zwänge ist es allerdings nicht möglich, der Vorhabenträgerin aufzugeben, die LAP bereits sechs Monate vor Maßnahmendurchführung mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen. Diese zeitliche Vorgabe würde die Umsetzung der 3. Planänderung im Jahr 2017 absehbar verhindern. Eine solche Vorgabe wäre daher außer Verhältnis und nicht angemessen.

Mit der Nebenbestimmung Nr. A.4.1.7 werden die für die landschaftspflegerische Ausführungsplanung vorzulegenden Unterlagen ausdrücklich benannt. Demgegenüber ist die Vorlage eines Leistungsverzeichnisses nicht erforderlich.

Die höhere Naturschutzbehörde hatte zur ursprünglich vorgelegten Planung geäußert, dass auf einer Ackerfläche in Jesingen der Oberboden abzutragen sei, um geeignete Standorteigenschaften zu schaffen. Die betreffende Fläche wurde aufgrund der Kritik aus dem Konzept gestrichen.

Die höhere Naturschutzbehörde hatte ferner gefordert, den Reptilienschutzzaun regelmäßig, mindestens jedoch alle vier Wochen daraufhin zu kontrollieren, ob benachbarter Aufwuchs den Reptilien ggf. ein Überwinden ermöglicht, und Abhilfe zu gewährleisten. Die Vorhabenträgerin hatte zwar vorgetragen, in den Maßnahmenblättern sei vorgesehen, ein Untergraben oder Überklettern der Zäune durch die Tiere zu verhindern. Tatsächlich gibt das Maßnahmenblatt jeweils nur die regelmäßige Kontrolle und Reparatur der Zäune vor. Die Anordnung einer konkreten Kontrolle und der ggf. erforderlichen Mahd o. ä. ist also in den Planunterlagen nicht hinreichend dargestellt und wird daher beauflagt (s. Nebenbestimmung Nr. A.4.1.4).

Die Umweltfachliche Bauüberwachung – Fachrichtung Naturschutz – wird angeordnet, da die Vorhabenträgerin die Festsetzung einer Umweltfachlichen Bauüberwa-

chung in der Umwelterklärung als erforderlich eingeschätzt hat. Die umweltfachliche Bauüberwachung folgt den Maßgaben des Umwelt-Leitfadens, Teil VII (s. Nebenbestimmung Nr. A.4.1.1). Einzelne Regelungen zu Berichten und Vorlageterminen etc., wie von der höheren Naturschutzbehörde gefordert, sind daher im Rahmen dieser Entscheidung entbehrlich. Soweit sich die höhere Naturschutzbehörde auf Vögel und Fledermäuse bezieht, ist keine Regelung erforderlich, da diese Artgruppen nicht Gegenstand dieser Entscheidung sind. Soweit die höhere Naturschutzbehörde Vollzugsberichte zur Herstellung der Ersatzhabitate wie auch zur Umsiedlung der Zauneidechsen in ihr neues Zuhause fordert, wird dieser Forderung durch die Nebenbestimmungen Nr. A.4.1.2 und Nr. A.4.1.3 Rechnung getragen. Von den ursprünglich geforderten Vorlagefristen hatte die Behörde selbst in ihrer erneuten Stellungnahme vom 13.10.2016 – ausdrücklich ausnahmsweise – Abstand genommen.

Die höhere Naturschutzbehörde fordert die Festsetzung einer Nachbesserungspflicht der Vorhabenträgerin, sofern die ökologische Funktionsfähigkeit nicht innerhalb der in den Maßnahmenblättern dargelegten Frist erreicht werde. Die Vorhabenträgerin wird demgegenüber durch Nebenbestimmung Nr. A.4.1.5 zur dauerhaften Unterhaltung und Pflege der Flächen verpflichtet, darüber hinaus ist ein Monitoring vorgesehen. Die Nebenbestimmung Nr. A. 4.1.5 ist erforderlich, da die Maßnahmenblätter in diesem Punkt nicht eindeutig sind, die Vorhabenträgerin allerdings auch im Verfahren die Erfüllung dieser Forderung zugesagt hat.

Die Festsetzung eines darüber hinausgehenden Vorbehalts (§ 74 Abs. 3 VwVfG) ist nicht angezeigt. Eine derartige Festsetzung setzt eine auf jede Maßnahme gerichtete Einzelfallbetrachtung voraus, aus der ohne Abwägungsfehler ausgeschlossen werden können muss, dass eine Lösung des offengehaltenen Problems durch die bereits getroffenen Feststellungen in Frage gestellt wird. Außerdem dürfen die mit dem Vorbehalt unberücksichtigt gebliebenen Belange kein solches Gewicht haben, dass die Planungsentscheidung nachträglich als unabgewogen erscheinen kann. Der Vorbehalt setzt deswegen eine Einschätzung der später zu regelnden Konfliktlage zumindest in ihren Umrissen voraus (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 1996 – 4 C 29/94 –, Rn. 60, zit nach *juris*). Das allgemeine, nicht näher eingrenzbare Risiko eines Fehlschlags reicht nicht aus. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Prognoserisiko für die artenschutzrechtlichen Maßnahmen auch unter Heranziehung von Erfah-

rungen aus ähnlichen Vorhaben ermittelt und im Ergebnis keine vernünftigen Zweifel daran, dass die Maßnahmen in der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Art in Verbindung mit den festgesetzten Nebenbestimmungen zu den vorgesehenen Ergebnissen führen werden.

Das Monitoring ist in den entsprechenden Maßnahmenblättern vorgesehen; die Vorhabenträgerin hat im Verfahren die Beachtung der fachlichen Maßgaben der höheren Naturschutzbehörde zugesagt (s. Zusage Nr. A.5.1). Ein jährlicher Monitoring-Bericht gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt ist für die Vollzugskontrolle erforderlich und um erforderlichenfalls die Anordnung von Maßnahmen zur Nachbesserung zu veranlassen.

B.4.2.3 Schutzgebiete und -objekte

Die Planänderung tangiert das Vogelschutzgebiet „7323-441 Vorland der mittleren Schwäbischen Alb". Die Vorhabenträgerin hat eine Vorprüfung zur Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG vorgelegt. Danach sind bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmenflächen ausgeschlossen. Die Erhaltungsziele des Schutzgebiets werden durch die Anlage der vorgesehenen Habitatelemente nicht berührt.

Ferner liegen einige der geplanten Ersatzhabitate im Landschaftsschutzgebiet „Kirchheim unter Teck" (in der Gemarkung Kirchheim unter Teck). Zu der Anlage gehören die Errichtung von Steinriegeln, Sandlinsen, Totholzhaufen und Wurzelstubben. Temporär werden die Ersatzflächen zudem mit einem Reptilienschutzzaun abgegrenzt. Diese Maßnahmen unterliegen gemäß § 5 der Verordnung des Landratsamtes Esslingen als untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet "Kirchheim unter Teck" vom 23. März 1984 (Teckbote v. 27.03.1984) dem Erlaubnisvorbehalt. Die Erlaubnis wird im vorliegenden Fall erteilt, da die geplanten Strukturen weder den Charakter des Gebietes verändern noch dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Eine gesonderte schriftliche Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde ist, entgegen der Auffassung des Regierungspräsidiums Stuttgart, aufgrund der Konzentrationswirkung dieses Bescheides zur 3. Planänderung (s. auch A.3.1) nicht erforderlich.

B.4.3 Land- und Forstwirtschaft

Das Regierungspräsidium Stuttgart weist darauf hin, dass agrarstrukturelle Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind. Neu anzulegende Strukturelemente sollten nicht zur Zerschneidung von Schlägen führen oder anderweitig die Bewirtschaftung behindern, sondern beispielweise am Flurstücksrand angebracht werden. Es wird gefordert, die Ertragsminderungen angrenzender Bewirtschaftungsflächen zu prüfen.

Demgegenüber legt die Vorhabenträgerin dar, dass die Flurstücke, auf denen die Maßnahmen für die Zauneidechsen umgesetzt werden, dauerhaft als Lebensraum für die Eidechsen erhalten bleiben. Diese Flächen wurden von der Vorhabenträgerin erworben bzw. werden dinglich gesichert und werden künftig nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Angrenzende Flächen erfahren durch die Maßnahmen keine Beeinträchtigung in ihrer landwirtschaftlichen Nutzung. Es werden keine neuen Barrieren oder agrarstrukturellen Erschwernisse im Hinblick auf andere Flurstücke geschaffen. Die Anlage der Ausgleichsflächen führt weder zu einer Zerschneidung vorhandener Strukturen noch zu Barrierewirkungen für die Landwirtschaft. Im Hinblick auf den erforderlichen Flächenumfang und auf die durchzuführenden Maßnahmen einschließlich des Monitorings kommt eine Anlage am Rande von weiterhin bewirtschafteten Parzellen nicht in Betracht. Landwirtschaftliche Flächen werden nur im unbedingt erforderlichen Maß in Anspruch genommen. Die Anforderungen an die Qualität, Größe und Lage der beplanten Flächen richten sich nach den Habitatansprüchen der Zauneidechse. Bei der konkreten Flächensuche wurde u. a. der Kreisbauernverband einbezogen. Die Stadt Kirchheim hat im Planänderungsverfahren mit Bezug auf die agrarstrukturellen Belange Alternativflächen vorgeschlagen, die daraufhin von der Vorhabenträgerin geprüft wurden. Eine Möglichkeit zur weiteren Optimierung der Planung ist dabei nicht erkennbar. Denn die vorgeschlagenen Alternativen stellen selbst entweder landwirtschaftliche Flächen dar oder sind mit Gehölzaufwuchs bestanden, so dass zur Herstellung eines Zauneidechsen-Lebensraumes hier erhebliche Eingriffe erforderlich wären. Die Vorhabenträgerin hält daher zu Recht an der beantragten Planung fest. Zudem sind bereits als Ausgleichsflächen planfestgestellte Flächen in erheblichem Umfang in das Konzept der Umsiedlungsflächen einbezogen worden, auch dadurch wird die Inanspruchnahme zusätzlicher landwirtschaftlicher Flächen auf den unvermeidbaren Umfang begrenzt.

B.4.4 Planungshoheit der Stadt Kirchheim unter Teck

Die Stadt Kirchheim hatte im Planänderungsverfahren gefordert, die Darstellung der von der Stadt geplanten CEF-Flächen CEF 2 und CEF 3 in die Planunterlagen zur Planänderung zu übernehmen. Dieser Bereich ist, anders als ursprünglich vorgesehen, von der Planänderung inzwischen nicht mehr tangiert. Eine Änderung der planfestgestellten Maßnahmen ist hier nicht bzw. nicht mehr erforderlich, weil derzeit der Zwischenangriff Kirchheim nicht realisiert werden soll und daher eine Umsiedlung der Zauneidechsen dem Bereich des ZAs nicht erforderlich ist. Die bereits mit dem Ausgangsbescheid planfestgestellten Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechse werden in diesem Bereich nicht verändert. Ob und inwieweit die von der Stadt Kirchheim im Entwurf vorgelegte Bauleitplanung ihrerseits ggf. im Widerspruch zu der festgestellten Planung steht, ist nicht Gegenstand dieser Planänderung.

Das Ansinnen der Stadt Kirchheim, die Vorhabenträgerin möge Sorge tragen, dass sich auf den bauzeitlich beanspruchten Flächen keine Zauneidechsen ansiedeln können, läuft ins Leere. Denn zusätzliche Baustelleneinrichtungsflächen werden mit der 3. Planänderung nicht vorgesehen. Insofern erübrigen sich auch die städtischen Forderungen zum Zustand der zu übergebenden BE-Flächen.

Zur von der Stadt geforderten Rücksichtnahme auf landwirtschaftliche Belange s. die Ausführungen unter Punkt B.4.3 .

B.4.5 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Durch die Planänderung werden gegenüber der Planfeststellung Grundstücke zur Umsetzung artenschutzrechtlicher Maßnahmen (Ersatzhabitate) erstmals in Anspruch genommen. Die weiteren Grundstücke, die von dem Planänderungsverfahren betroffen sind, wurden bereits durch die ursprüngliche Planfeststellung belastet. Sie werden durch die Planänderung zusätzlich – größtenteils bauzeitlich, d. h. vorübergehend durch die Errichtung von Reptilienschutzzäunen – in Anspruch genommen. In manchen Fällen kommt eine dauerhafte Belastung hinzu, indem auf bereits planfestgestellten Kompensationsflächen zusätzlich Ersatzhabitate für die Zauneidechse eingerichtet werden.

Sofern die Flächen nicht bereits im Eigentum der Vorhabenträgerin bzw. des Konzerns stehen, dem sie angehört, hat die Vorhabenträgerin zahlreiche Zustimmungserklärungen betroffener Eigentümer eingeholt und vorgelegt. Zustimmungserklärun-

gen liegen für sämtliche Grundstücke vor, auf denen dauerhafte Belastungen durch die Einrichtung von Ersatzhabitaten vorgesehen sind. Die weiteren betroffenen Eigentümer wurden durch die Planfeststellungsbehörde im Verfahren einzeln schriftlich angehört und erhielten Gelegenheit, sich binnen angemessener Frist zu der geplanten Inanspruchnahme zu äußern. Mehrere Eigentümer haben der Inanspruchnahme schriftlich zugestimmt, einige unter dem Vorbehalt der Zahlung angemessener Entschädigungen. Ablehnende Stellungnahmen betroffener Eigentümer gingen nicht ein.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat für die Bundesstraßenverwaltung als Eigentümer einer bereits von der ursprünglichen Planfeststellung betroffenen und nun zusätzlich in etwas vergrößertem Umgriff für einen Reptilienschutzzaun vorgesehenen Fläche der Inanspruchnahme unter bestimmten Voraussetzungen zugestimmt, die u. a. Fragen der Verkehrssicherung durch die Vorhabenträgerin betreffen. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen ergibt sich aus den Planunterlagen bzw. aus den Zusagen der Vorhabenträgerin (Ziff. A. 5.2), so dass die Zustimmung erteilt ist.

Soweit betroffene Eigentümer ihre Zustimmung unter den Vorbehalt der Zahlung einer angemessenen Entschädigung stellen, ist darauf hinzuweisen, dass Entschädigungen nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses sind. Sie werden außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens nach allgemeinen Regeln ermittelt. Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die die Vorhabenträgerin direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder, falls dabei keine Einigung erzielt werden kann, in einem nachfolgenden Enteignungs- beziehungsweise Entschädigungsfestsetzungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Enteignungsbehörde zu regeln (§ 22a AEG). Der Wirksamkeit der Zustimmung steht der Vorbehalt deshalb nicht entgegen.

Im Rahmen der Abwägung kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die zusätzliche Errichtung von Reptilienschutzzäunen auch von denjenigen Eigentümern zu dulden ist, die der Errichtung auf ihren Grundstücken im Vorfeld bzw. im Zuge der Anhörung nicht ausdrücklich zugestimmt haben. Zwar stellt jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, einen Eingriff in den Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts nach Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes dar. Das Interesse, das ein Eigentümer an der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz hat, genießt aber keinen absoluten Schutz. Für das Eigentum gilt in-

soweit nichts anderes als für andere abwägungsbeachtliche Belange, das heißt, die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Die betroffenen Eigentümer wurden im Verfahren einzeln schriftlich angehört und erhielten Gelegenheit, sich binnen angemessener Frist zu der geplanten Inanspruchnahme zu äußern.

Die hier betroffenen Grundstücke sind zum Großteil bereits im identischen Flächenumgriff durch den Planfeststellungsbeschluss betroffen. Lediglich kommt die temporäre Errichtung eines Reptilienschutzzauns auf den bereits als Baustelleneinrichtungsflächen vorgesehenen Flächen hinzu. Die Nutzbarkeit der Grundstücke schränkt dies nicht in relevanter Weise ein; die Zäune dienen aber dem effektiven Artenschutz. Durch ihre Errichtung wird das Einwandern streng geschützter Reptilienarten auf die Baustelleneinrichtungsflächen verhindert, so dass weitergehende Schutzmaßnahmen auf den verbleibenden Teilflächen nicht durchgeführt werden müssen. Die Inanspruchnahme der Grundstücke erfolgt zudem nur bauzeitlich. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden die Schutzzäune entfernt.

Für die Grundstücke, bei denen es durch die Errichtung des Schutzzauns zu einer vermehrten Inanspruchnahme kommt und für die ein schriftliches Einverständnis nicht erklärt wurde, gilt dies in gleicher Weise. All diesen Grundstücken ist gemeinsam, dass sie bereits durch die bisherige Planung in erheblichem Umfang bauzeitlich in Anspruch genommen werden. Hinzu kommt die zusätzliche Errichtung des Reptilienschutzzauns am Rande der Baustelleneinrichtungsfläche, die in den meisten Fällen nur eine vergleichsweise untergeordnete zusätzliche Inanspruchnahme darstellt.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Durch die Planung und die festgesetzten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Die verbleibenden Auswirkungen

erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegengestellt werden müsste.

B.6 Sofortige Vollziehung

Das Vorhaben „NBS Wendlingen-Ulm" ist als Teil der „ABS/NBS Stuttgart-Ulm-Augsburg" in den Bedarfsplan für die Bundesschienenwege unter „1. Vordringlicher Bedarf" im Abschnitt a) „Laufende und fest disponierte Vorhaben" laufende Nummer 20 eingestellt. Dieser Bedarfsplan ist Anlage zu § 1 Gesetz über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (Bundesschienenwegeausbaugesetz – BSchwAG). Damit ist für das Vorhaben nach dem BSchwAG vordringlicher Bedarf festgestellt. Dieser Bescheid ist daher gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG sofort vollziehbar.

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Verfahrensbeteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Sie muss in diesem Fall den Vorschriften der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzhof vom 26.11.2004 (BGBl. I S. 3091) entsprechen.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart, und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen *den* vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Bescheides beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den 31.03.2017
Az. 591pä/011-2016#007
VMS-Nr. 3346173

Im Auftrag

Rommel

(Dienstsiegel)